

res Anteils am Beitrag zur Sozialversicherung befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Anteiles am Beitrag zur Sozialversicherung verpflichtet.

(4) Der vom Betrieb zu zahlende Anteil am Beitrag zur Sozialversicherung wird steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt.

§3

Unfallumlage

Die Unfallumlage ist nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen auch für den Gesellschafter zu zahlen.

§4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages und der Unfallumlage ist der Gesamtbetrag der im Kalenderjahr als Gesellschafter erzielten Einkünfte (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus).

(2) Der Teil der Gesamteinkünfte, der den Betrag von 7200 MDN im Kalenderjahr übersteigt, ist beitragsfrei.

Feststellung und Abführung der Beiträge

§5

(1) Auf den Jahresbeitrag sind monatlich Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Der auf einen Monat entfallende Beitragsanteil beträgt V_{12} des Jahresbeitrages, der auf einen Kalendertag entfallende Beitragsanteil beträgt V_{300} des Jahresbeitrages.

(3) Für die Berechnung der monatlichen Abschlagzahlungen sind die beitragspflichtigen Einkünfte (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus) bis zum Höchstbetrag von 600 MDN monatlich bzw. 20 MDN kalendertäglich zugrunde zu legen. Bemessungsgrundlage für die monatlichen Abschlagzahlungen ist V_{12} des Gesamtbetrages der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte als Gesellschafter.

§6

Nach erfolgter Feststellung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Gesellschafters (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus) für das abgelaufene Kalenderjahr ist vom Betrieb der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die bereits im abgelaufenen Kalenderjahr auf den Jahresbeitrag gemäß § 5 geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen.

§7

Die von den Gesellschaftern und den Betrieben aufzubringenden Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen.

II.

Leistungen der Sozialversicherung

§8

Sach- und Geldleistungen

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Gesellschaftern von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfang gewährt, wie sie Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist auf der Grundlage des Nettoverdienstes zu errechnen, der sich aus der Tätigkeitsvergütung des Berechnungszeitraumes nach Abzug der von dieser Tätigkeitsvergütung zu entrichtenden Steuer und des Anteils des Gesellschafters am Beitrag zur Sozialversicherung ergibt.

III.

Schlußbestimmungen

§9

(1) Für Gesellschafter, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig.

(2) Für Gesellschafter, die gleichzeitig aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Gesellschafter vorrangig.

§10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen und auf dem Gebiet der Renten der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 318);
- b) § 8 Abs. 4 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — SV-Veranlagungsrichtlinien — (GBl. II S. 157).

Berlin, den 22. September 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n